

Katholische Krankenhausseelsorge im Bistum Limburg

Qualitätsstandards

Aufgaben – Qualitätskriterien - Kompetenzen – Rahmenbedingungen

Einführung

Die vorgelegten Qualitätsstandards sind die verbindlichen Grundlagen für die Arbeit der Krankenhausseelsorge im Bistum Limburg. Sie tragen zur Transparenz gegenüber den Einrichtungen, in denen Krankenhausseelsorger*innen arbeiten bei. Sie dienen der Selbstvergewisserung der Krankenhausseelsorge im System Krankenhaus und regen den Austausch mit den Krankenhausseelsorger*innen der evangelischen Kirche, weiteren Berufsgruppen sowie anderen Bistümern an.

Seelsorge im Krankenhaus verwirklicht den Auftrag Jesu *„Ich war krank und ihr habt mich besucht“* (Mt 25,36). Sie ist diakonische Pastoral und lebt Kirche am Ort.

Die katholische Krankenhausseelsorge ist begründet im christlichen Menschenbild. Sie achtet die von Gott geschenkte Würde jedes Menschen. Sie nimmt den Menschen in seiner Ganzheit, seinen körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen wahr.

Sie ist ein Angebot für alle Patientinnen und Patienten, deren Angehörige und für die Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer Konfession, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung und achtet die kulturelle und religiöse Vielfalt und Verschiedenheit.

Aufgaben

Katholische Krankenhausseelsorger*innen

- bieten seelsorgliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitbetroffenen an, vom Kontaktbesuch bis zur Begleitung
- sind Gesprächspartner*innen für Mitarbeitende und begleiten Einzelne und Teams in besonderen Situationen
- begleiten Sterbende und Trauernde und tragen zu einer würdevollen Sterbe- und Trauerkultur bei
- begleiten bei Lebensdeutung, Sinn- und Hoffnungssuche
- unterstützen in Krisensituationen
- gestalten im Blick auf die jeweilige Person und Situation Gottesdienste, Gebete, Segensrituale und feiern Sakramente

Qualitätskriterien zu Kooperationen und Vernetzung

- Verlässliche Erreichbarkeit
- Veröffentlichung der Angebote
- Konfessionelle Kooperation: Regelmäßige Dienstgespräche im ökumenischen Team und Vereinbarung verlässlicher Formen der Zusammenarbeit
- Regelmäßiger Austausch mit der Krankenhausleitung
- Interreligiöser Austausch mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Religionen wie z.B. der muslimischen Seelsorge

- Mitwirkung im Diskurs ethischer Fragestellungen z.B. in der Ethikberatung oder in Ethik-Komitees mit
- Kooperation mit dem ärztlich-pflegerisch-therapeutischen Personal, dem psychosozialen Dienst und weiteren Berufsgruppen im Krankenhaus
- Kontaktpflege mit Mitarbeiter*innen aus Klinikverwaltung, Informationsdienst, Betriebsrat bzw. der Mitarbeitervertretung
- Ethisch-spirituelle Angebote für Mitarbeitende z.B. Oasentage, Gottesdienste und Gedenkfeiern
- Mitwirkung im berufsethischen Unterricht in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen
- Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Krankenhauseelsorge und des ehrenamtlichen Besuchsdienstes
- Begleitung von Praktikant*innen in der Seelsorge
- Vernetzung mit anderen Orten kirchlichen und diakonischen Lebens

Kompetenzen

Personbezogene Kompetenzen

- Kommunikationskompetenz
- Gesprächsführungskompetenz
- Empathiefähigkeit
- Beziehungskompetenz
- Rollenbewusstsein und Gestaltung der Rollenvarianz
- Gestaltung der Nähe- und Distanz-Balance
- Belastbarkeit und Akzeptanz persönlicher und existentieller Grenzen
- Selbstsorgekompetenz
- Pflege persönlicher Spiritualität
- Verschwiegenheit

Fachliche Voraussetzungen und Kompetenzen

- Ausbildung und Berufserfahrung in Theologie und Seelsorge
- Zusatzausbildung in Klinischer Seelsorge (KSA) oder vergleichbare Qualifikation
- Pastoralpsychologische Kompetenz
- Ethische Beratungskompetenz
- Interkulturelle Kompetenz
- Grundkenntnisse des System Krankenhaus, bezogen auf das Einsatzfeld: z.B. Strukturen, Krankheitsbilder, Therapieverläufe
- Bereitschaft, sich Spezialkenntnisse für Sonderbereiche wie z.B. in der Psychiatrie, Gerontologie, Ethikberatung, Palliative Care zu erwerben
- Bereitschaft zur Fortbildung in aktuellen medizinischen und ethischen Fragestellungen
- Teilnahme an den diözesanen Fachkonferenzen, regelmäßiger Supervision, Fortbildung und kollegialer Praxisreflexion
- Teilnahme an der Präventionsschulung vor sexualisierter Gewalt und Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung
- Biblisch-hermeneutische Kompetenz
- Liturgische Kompetenz: Personen- und situationsbezogene Gestaltung von Liturgie und Ritualen

Rahmenbedingungen

Organisation der Krankenhauseelsorge im Bistum Limburg

Das Bistum Limburg, vertreten durch das Dezernat Personal, ist verantwortlich für die erforderlichen Rahmenbedingungen und setzt sich dafür bei der Leitung des Krankenhauses ein:

- Dienst- und Gesprächszimmer und deren Ausstattung
- Gottesdienstraum oder Raum der Stille
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Zugang zu den für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten nach Maßgabe der aktuellen Datenschutzbestimmungen
- Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung/Öffentlichkeitsarbeit und Auffindbarkeit der Krankenhauseelsorge

Das Bistum Limburg gewährleistet als Dienstgeber

- einen arbeitsvertraglich definierten und abgrenzbaren Arbeitsumfang
- die finanzielle Ausstattung
- die Beauftragung durch den Generalvikar
- Dienst Einführung und Verabschiedung im Rahmen eines Gottesdienstes
- die fachliche Einarbeitung bei Neubesetzung
- berufsbegleitende Supervision qua Jahreszuschusssatz und Fortbildung im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg
- die Einbindung in das Dezernat Pastorale Dienste/Abteilung Pastoral in Netzwerken
- Teilnahme an Fachkonferenzen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft und Treffen von regionalen und thematischen Arbeitsgruppen

Rechtliche Voraussetzungen

- Das Angebot der Krankenhauseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV steht der Kirche ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu. Dies ist ebenso in Art. 54 HV und § 6 (5) HKHG 2011 sowie in Art. 48 RhPfVerf dargelegt.
- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unterliegen dem Seelsorggeheimnis.

Limburg, den 31.05.2021
Az: 009K/56163/21/03/1



Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Dezernentin Pastorale Dienste



Georg Franz
Dezernent Personal